



## REGLEMENT

### I ORGANISATION

---

#### **Zweck**

Die Bäuerliche Familienhilfe im Kanton St. Gallen vermittelt Familienhelferinnen in überwiegend bäuerliche Haushalte. Einsätze sind mit abnehmender Priorität für Krankheit/Unfall, Geburt und Aushilfe/Ferien zu gewähren.

Damit die Familienhelferinnen für Notfälle verfügbar bleiben, ist die Einsatzdauer bei einer Familie auf höchstens 4 Wochen beschränkt. Für längere Einsätze muss eine andere Lösung gefunden werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Familienhelferin. Die Einsatzdauer beträgt mindestens 1 Tag.

#### **Einsatzberechtigung**

Grundsätzlich sind sämtliche Bäuerinnen und Landfrauen im Kanton St. Gallen berechtigt, die Dienstleistungen der bäuerlichen Familienhilfe in Anspruch zu nehmen. Die Landfrauen müssen Mitglied einer regionalen Vereinigung und des Kantonalen Bäuerinnenverbandes sein. Bäuerinnen, welche einen direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieb (mit-)bewirtschaften, werden prioritär behandelt.

#### **Trägerin**

Der Kantonale Bäuerinnenverband St. Gallen ist Träger der Bäuerlichen Familienhilfe. Er bestellt dazu eine Kommission, die für alle Fragen im Zusammenhang mit der Bäuerlichen Familienhilfe zuständig ist. Die Bäuerliche Familienhilfe ist eine gemeinnützige Organisation zum Wohle der Bauernfamilien.

#### **Vermittlungsstelle / Geschäftsstelle**

Gesuche um Zuteilung einer Familienhelferin sind an die Vermittlungsstelle, St. Galler Bauernverband, Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil, Tel. 071 394 60 10 zu richten.

### II BÄUERLICHE FAMILIENHELFERINNEN

---

Die Geschäftsstelle entlohnt die Familienhelferinnen und stellt den Einsatzfamilien Rechnung. Dazu werden Arbeitsrapporte geführt, die nach jedem Einsatz von den Familienhelferinnen an die Geschäftsstelle zu senden sind.

#### **Anstellungsbedingungen**

Die Bäuerliche Familienhilfe stellt zur Erfüllung ihrer Aufgaben qualifiziertes Fachpersonal auf Abruf ein. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen im Kanton St. Gallen vom 9. Dezember 2003.

### III ORGANE

---

#### **Organe**

Die Organe der Bäuerlichen Familienhilfe sind

- Der Vorstand des Kantonalen Bäuerinnenverbandes St. Gallen
- Die Kommission für die Bäuerliche Familienhilfe
- Die Kontrollstelle
- Die Geschäftsstelle

### **Vorstand des Kantonalen Bäuerinnenverbandes St. Gallen**

Die Aufgaben des Vorstands sind

- Wahl der Vertreterinnen des Kantonalen Bäuerinnenverbandes der Kommission für die Bäuerliche Familienhilfe
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung und Änderungen des Reglements
- Entschädigung der Kommissionsmitglieder gemäss Spesenreglement des Bäuerinnenverbandes

### **Kommission für die Bäuerliche Familienhilfe**

Die Kommission setzt sich zusammen aus 3 Vertreterinnen des Kantonalen Bäuerinnenverbandes und 2 Vertreter/innen des St. Galler Bauernverbandes. Die Kommission trifft sich mindestens einmal pro Jahr.

Der Kommission werden folgende Aufgaben übertragen

- Führung und Organisation der Familienhilfe
- Suche und Anstellung des Personals
- Festlegen der Einsatztarife
- Antragstellung für Spezialfinanzierungen
- Genehmigung und Änderungen des Merkblattes für die Einsatzfamilien
- Die Kommission konstituiert sich selber

### **Kontrollstelle**

Die Rechnungsprüfung wird durch die Geschäftsprüfungskommission des Kantonalen Bäuerinnenverbandes wahrgenommen.

### **Geschäftsstelle**

Der St. Galler Bauernverband amtiert als Geschäftsstelle der Bäuerlichen Familienhilfe. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Verbänden wird in einer speziellen Vereinbarung geregelt.

Die Geschäftsstelle ist zuständig für

- Personalführung
- Planung der Einsätze von Familienhelferinnen
- Erstellen der Lohnabrechnungen
- Rechnungsstellung an die Einsatzfamilien
- Führen der Buchhaltung und Erstellung des Jahresabschlusses
- Sekretariat für die Kommission der Bäuerlichen Familienhilfe

## **III KOSTENBETEILIGUNG DER EINSATZFAMILIEN**

---

Die Kosten der Bäuerlichen Familienhilfe werden von den Einsatzfamilien und durch Beiträge der Politischen Gemeinden und des Kantons sowie der Hilfskasse des Kantonalen Bäuerinnenverbandes St. Gallen getragen.

Für Härtefälle können aus der Hilfskasse der St. Galler Bäuerinnen zusätzlich Beiträge an einzelne Bauernfamilien gewährt werden.

Das Reglement wurde durch den Vorstand des Kantonalen Bäuerinnenverbandes St. Gallen genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Flawil, im April 2013